



Förderrichtlinie 2021

Mobilität

Zielsetzung

2017 hatte die Mobilität in Tirol einen Endenergieverbrauchsanteil von 36 % und einen Anteil von 40 % an den gesamten Treibhausgasen. Seit den 90ern haben tirolweit die Treibhausmissionen im Verkehrssektor um 87 % zugenommen. Diese Zahlen sprechen für eine Trendwende. Als Gemeinde fördern wir daher zukunftsfähige Mobilitätsformen, wobei wir besonders Familien ansprechen möchten, und einen Anreiz zum Umstieg aufs Fahrrad bieten.

1. Förderungsvoraussetzungen

1.1. Antragsberechtigte und allgemeine Bestimmungen

Um eine Förderung können natürliche Personen ansuchen, die ihren Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde St. Johann in Tirol haben.

Die Förderung kann nur einmal pro Kalenderjahr beantragt werden. Nach Förderzusage ist der Förderwerber für 3 Jahre von derselben Förderung gesperrt.

Gefördert wird nur der Kauf von neuen Produkten von einem hierzu befugten Händler. Die Vorlage einer entsprechenden Rechnung und der Nachweis der Zahlung sind Voraussetzung für die Auszahlung der Förderung. Der Händler muss bestätigen, dass das die geförderten Gegenstände den einschlägigen kraftfahrrechtlichen und straßenpolizeilichen Vorschriften entspricht. Die muss in schriftlicher Form erfolgen. Ist das Fahrrad in einer Registrierungsdatenbank registriert, entfällt der Nachweis durch die Händlerbestätigung.

Anforderung bei City (E-) Bikes:

das Rad muss auf die universelle Verwendbarkeit im Alltag ausgelegt sein („Alltagsrad“)

Die Anschaffung (Rechnungsdatum) muss nach dem 1. Jänner 2021 erfolgt sein.

1.2. Nicht förderbare Vorhaben

Nicht gefördert werden Eigenbauanhänger sowie Anhänger, deren Verwendung auf öffentlichen Straßen rechtlich nicht zulässig ist. Alle Fahrzeuge und Produkte müssen den einschlägigen kraft- und straßenpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Dieses Erfordernis ist durch eine schriftliche Bestätigung des befugten Händlers nachzuweisen.

2. Art und Ausmaß der Förderung

2.1. Förderungsobergrenze

Die Höhe der Mobilitätsförderungen beträgt 25 % des Kaufpreises, aufgerundet auf volle Fünf-Euro-Beträge. Die maximale Summe ist folgendermaßen festgelegt:

Fördergegenstand	Fördersumme
Fahrradkindersitz	25 %, maximal EUR 50,-
Fahrradanhänger	25 %, maximal EUR 150,-
Fahrrad-Tandemsystem	25 %, maximal EUR 50,-
Lastenfahrrad – für Kinder und Lasten	25 %, maximal EUR 200,-
City (E-) Bike für Erwachsene	25 %, maximal EUR 150,-
E-Lastenfahrrad	25 %, maximal EUR 300,-
E-Moped	25%, maximal EUR 300,-

2.2. Art der Förderung

Es handelt sich um einen nicht rückzahlbaren Einmalzuschuss. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Prüfung der Originalrechnungen und wird in Form von St. Johanner Einkaufsgutscheinen ausbezahlt.

2.3. Dauer der Förderung

Die Förderung beginnt mit 01.01.2021 und endet bei Ausschöpfung des Fördertopfes, längstens jedoch per 31.12.2022.

2.4. Ausschluss des Rechtsanspruches

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung durch die Marktgemeinde St. Johann in Tirol besteht nicht.

3. Antrag und Erledigung

Der Förderungsantrag ist vorzugsweise mittels Onlineformular an das Marktgemeindeamt St.Johann in Tirol einzureichen. Die im Formular angeführten und zur weiteren Beurteilung des Antrages notwendigen Unterlagen sind im Upload-Fenster hochzuladen.

4. Pflichten des Förderungswerbers

Der Förderungswerber ist verpflichtet, die Förderungsmittel widmungsgemäß zu verwenden.

Der Förderungswerber muss sich schriftlich mit allfälligen Bedingungen und Auflagen sowie mit der Kontrolle der geförderten Maßnahmen und der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel durch das Marktgemeindeamt St.Johann in Tirol einverstanden erklären.

5. Widerruf bzw. Rückforderung der Förderung

Die Förderung kann widerrufen bzw. zurückgefordert werden, wenn

- a) der Förderungsnehmer zur Erlangung der Förderung unrichtige Angaben gemacht oder maßgebliche Tatsachen verschwiegen hat;
- b) der Förderungsnehmer die Kontrolle der durchgeführten Maßnahmen verweigert.

6. Geltungsdauer

Die Förderaktion tritt mit 01.01.2021 in Kraft und dauert vorerst bis 31.12.2022 bzw. solange Förderungsmittel zur Verfügung stehen.

Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Johann in Tirol am 25.11.2020